



**Rubrik:** Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung

**Unterrubrik:** Aufforderung nach HregV

**Publikationsdatum:** SHAB 13.03.2024

**Meldungsnummer:** BH00-0000013521

**Publizierende Stelle**

Handelsregisteramt des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Obstmarkt 3, 9102 Herisau

## Aufforderung nach weiteren Artikeln, BASTE Trading AG

**Betroffene Organisation:**

BASTE Trading AG  
CHE-207.940.098  
c/o: Abovo Treuhand GmbH  
Schützenstrasse 380  
9100 Herisau

**Ergänzende rechtliche Hinweise:**

Aufforderung nach Art. 938 Abs. 1 OR und Art. 939 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 152 und Art. 152a Abs. 3 HRegV:

Bei der aufgeführten Rechtseinheit stimmt der Eintrag im Handelsregister mit den Tatsachen oder der Rechtslage nicht oder nicht mehr überein (Wohnort des einzigen Mitglieds des Verwaltungsrates und Zeichnungsberechtigten unbekannt). Die Rechtseinheit wird hiermit gemäss Art. 938 Abs. 1 OR aufgefordert, die Änderungen innert der angegebenen Frist beim zuständigen Handelsregisteramt anzumelden oder zu belegen, dass keine Eintragung erforderlich ist. Andernfalls verfügt das Handelsregisteramt die Änderung von Amtes wegen.

Da der Wohnort des einzigen Zeichnungsberechtigten unbekannt ist, muss davon ausgegangen werden, dass die aufgeführte Rechtseinheit einen Mangel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation in Bezug auf die Vertretung aufweist (keine zeichnungsberechtigte Person mit Wohnsitz in der Schweiz [Art. 718 Abs. 4 OR]). Die Rechtseinheit wird hiermit gemäss Art. 939 Abs. 1 OR aufgefordert, den rechtmässigen Zustand hinsichtlich Vertretung wieder herzustellen und eine entsprechende Änderung innert 30 Tagen seit Erscheinen dieser Publikation zur Eintragung beim zuständigen Handelsregister anzumelden oder zu belegen, dass keine Änderung notwendig ist. Wird der Mangel nicht innerhalb der Frist behoben und auch die fehlende Notwendigkeit nicht belegt, so überweist das Handelsregister die Angelegenheit dem Gericht, welches die erforderlichen Massnahmen ergreift (Art. 939 Abs. 2 OR).

Weiter ist die Rechtseinheit zur Zeit ohne gesetzlich zwingend vorgeschriebene Organisation, da das im Handelsregister eingetragene Rechtsdomizil durch die Domizilhalterin gelöscht wurde. Sie wird hiermit gemäss Art. 939 Abs. 1 OR aufgefordert, den rechtmässigen Zustand hinsichtlich Rechtsdomizil wieder herzustellen und innert 30 Tagen seit Erscheinen dieser Publikation zur Eintragung beim zuständigen Handelsregister anzumelden. Wird der Mangel nicht innerhalb der Frist behoben, so überweist das Handelsregister die Angelegenheit dem Gericht, welches die erforderlichen Massnahmen ergreift (Art. 939 Abs. 2 OR).

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 29.04.2024

**Kontaktstelle:**

Handelsregister von Appenzell Ausserrhoden

Regierungsgebäude

Obstmarkt 3

9102 Herisau